

# RS Vwgh 1998/4/22 98/12/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §18 Abs4;  
BDG 1979 §14 Abs5;  
VwGG §34 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/04/16 96/12/0373 3 (hier: der angefochtenen Erledigung über die Ruhestandsversetzung kommt mangels eindeutiger Behördenbezeichnung keine Bescheidqualität im Rechtssinn zu; Aufhebung des angefochtenen "Bescheides" gem § 42 Abs 2 Z 1 VwGG)

## Stammrechtssatz

Ein Bescheid betreffend die Ruhegenußbemessung kann bei nicht rechtswirksamer Versetzung in den Ruhestand jedenfalls nicht die Wirkung entfalten, daß dem Beamten, der noch in einem aktiven Dienstverhältnis steht, lediglich die mit diesem Bescheid bemessene Pension zusteht. Allerdings kann die Möglichkeit, daß mit diesem Bescheid andere nachteilige Rechtsfolgen für den Beamten verbunden sind, die ihn in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzen könnten, nicht ausgeschlossen werden (hier: Mangels wirksamer Versetzung in den Ruhestand steht die nach § 4 Abs 3 PG idFBGBI 1996/201 rechtserhebliche Zahl der Monate für die Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage noch nicht fest).

## Schlagworte

Behördenbezeichnung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998120037.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)